



5.3 Ehrungsordnung für Sportler

1 Ehrungsordnung der Großen Kreisstadt Bad Waldsee für Sportler

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Bad Waldsee hat in seiner Sitzung vom 22.07.1985, zuletzt geändert am 02.03.2026, folgende Ehrungsordnung für Sportler beschlossen:

1. Allgemeines

1.1 Die Stadt Bad Waldsee ehrt erfolgreiche Sportler bzw. Mannschaften durch Verleihen der Sport-Ehrenmedaille, jeweils verbunden mit einer Urkunde an den einzelnen Sportler.

1.2 Die Sport-Ehrenmedaille wird für herausragende Leistungen verliehen. Auf eine Abstufung der Auszeichnung wird verzichtet. Damit sollen die Leistungen der Sportler vor der Öffentlichkeit in gleichwertiger Form Anerkennung finden. Dem Bürgermeister bleibt es überlassen, in welcher Form er besonders hervorragende Leistungen zusätzlich würdigt.

1.3 Die Sport-Ehrenmedaille trägt die Bezeichnung "Sport-Ehrenmedaille der Stadt Bad Waldsee" mit Jahreszahl. Der Name des Sportlers wird eingraviert. Die herausragende Leistung wird in der Urkunde verzeichnet.

1.4 Geehrt werden Sportlerinnen und Sportler, die in Bad Waldsee wohnen oder für Sportvereine von Bad Waldsee starten

2. Ehrungen

2.1 Geehrt werden alle Einzel- und Mannschaftssieger, die eine Meisterschaft erreichen, welche von den ordentlichen Mitgliedsorganisationen des Deutschen Sportbundes und seiner Fachverbände sowie sonstigen Sportfachverbänden ausgeschrieben und anerkannt sind und zwar in Disziplinen, in denen Deutsche-, Europa- und Weltmeisterschaften ausgetragen oder die bei Olympischen Spielen geführt werden. Ein Mannschaftssieg kann nur dann anerkannt werden, wenn er von der 1. Mannschaft des jeweiligen Vereins errungen wurde.

2.2 Die Ehrung erhalten in der Regel alle Sieger, die mindestens bei den Deutschen Meisterschaften einen 6. Platz, bei den Württembergischen oder Baden-Württembergischen Meisterschaften den 3. Platz erreichen. Erfolge bei Süddeutschen Meisterschaften werden bis zum Erreichen von Platz 4 geehrt (bei Wettbewerben des Kyffhäuser



-
- 5.3 Ehrungsordnung für Sportler Kameradschaft Schützenkreises werden nur 1. Plätze geehrt). Jahresbestenlisten werden nicht anerkannt.
- 2.3** Die Ehrung von Mannschaften, die den Aufstieg in eine höhere Spielklasse erreicht haben, bleibt der Stadtverwaltung überlassen (z.B. spontane Ehrung nach dem Aufstiegsspiel). In besonderen Ausnahmefällen kann zusätzlich an den Mannschaftsführer die Sportehrenmedaille bei der offiziellen Sportlerehrung überreicht werden.
- 2.4** Für die Jahresbesten der Versehrtensportler und die Einzel- bzw. Mannschaftssieger der Junioren und Jugendlichen gelten die vorgenannten Regelungen.
- 2.5** Die Ehrenmedaille wird dem Sportler bzw. der Mannschaft nur für die herausragendste sportliche Leistung verliehen.
- 3. Verfahren**
- 3.1** Der Verein meldet jährlich bis zum 15.01. einen oder mehrere nach seiner Meinung herausragende Sportler mit Begründung an die Sportgemeinschaft. Die Anträge zur Ehrung der Sportler bzw. Mannschaften werden alljährlich bis zum 15.3. des Folgejahres dem Ehrungsausschuss vorgelegt. Dieser besteht aus den beiden Vorsitzenden der Sportgemeinschaft, einem Vertreter der Stadtverwaltung und den beiden vom Gemeinderat bestimmten Vertretern des Gemeinderats. Nach Prüfung werden die Vorschläge an den Verwaltungsausschuss weitergeleitet.
- 3.2** Der Verwaltungsausschuss entscheidet über die Anträge.
- 3.3** Der Sportgemeinschaft und der Stadtverwaltung bleibt es unbenommen, in gesondert gelagerten Einzelfällen Ehrungsvorschläge an den Verwaltungsausschuss zu unterbreiten.
- 3.4** Das Recht der Ortschaften, bei vergleichbaren sportlichen Leistungen eine spontane Ehrung vorzunehmen, wird durch diese Ehrungsordnung nicht berührt.
- 4. Durchführung**
- 4.1** Die Ehrung wird in festlichem Rahmen vollzogen. Sie erfolgt entweder beim "Ball des Sports" oder im Rahmen eines Empfangs der Stadt. Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Oberbürgermeister.
- 4.2** Die Durchführung der Ehrung ist Angelegenheit der Stadtverwaltung.



5.3 Ehrungsordnung für Sportler

5. Inkrafttreten, Übergangsregelung

Die Neufassung tritt mit Beschluss des Gemeinderats in Kraft.